

Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des B-Plans „Am Hofacker“ im Gorbheimer Tal

Auftraggeber Pascal Martiné



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.buerobernd.de

Lindenfels, den 05. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Plangebiet	5
4	Methodik	8
5	Ergebnisse und Beurteilung	10
5.1	Vegetation/Biotop/Lebensraumtypen	10
5.2	Vögel	10
5.3	Fledermäuse	12
5.4	Reptilien	13
5.5	Weitere relevante Arten	18
6	Maßnahmen	19
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
6.2	Ersatzmaßnahmen	20
6.3	Ökologische Baubegleitung	23
7	Zusammenfassung	24
8	Zitierte und verwendete Literatur	25

1 Einleitung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand im Gorxheimertal. In südlicher Richtung grenzt ein Gehölzriegel und Laubmischwaldbestand an, im Osten und Norden Wohnbebauung und westlich schließt sich eine Wiese (Viehweide) an.

Auf dem etwa 1.600m² großen Plangebiet sollen zwei Wohngebäude entstehen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung dargestellt und gemäß der Naturschutzgesetzgebung beurteilt.

Neben dem Erfordernis von Artenschutzprüfungen im Rahmen der Bauleitplanung besteht dieses Erfordernis auch im Rahmen von Gebäudeabrissen oder Sanierungen, da regelhaft an/in oder im Umfeld von Gebäuden mit naturschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Hier vorliegend soll im Rahmen des B-Planverfahrens „Am Hofacker“ auch ein Schuppen und eine Garage mit Dachstuhl (Werkstatt) abgerissen werden.

Der Vorhabenträger, Pascal Martinè, In der Hühl 12, 69493 Hirschberg beauftragte das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd in Lindenfels mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bauungspläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

Sanierungen, Abriss von Gebäuden, Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen oder sonstige Maßnahmen, bei denen mit dem Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten der BArtSchV zu rechnen ist und somit die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein könnten, unterliegen ebenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3 Plangebiet

Nachfolgend die Lage des Plangebietes.

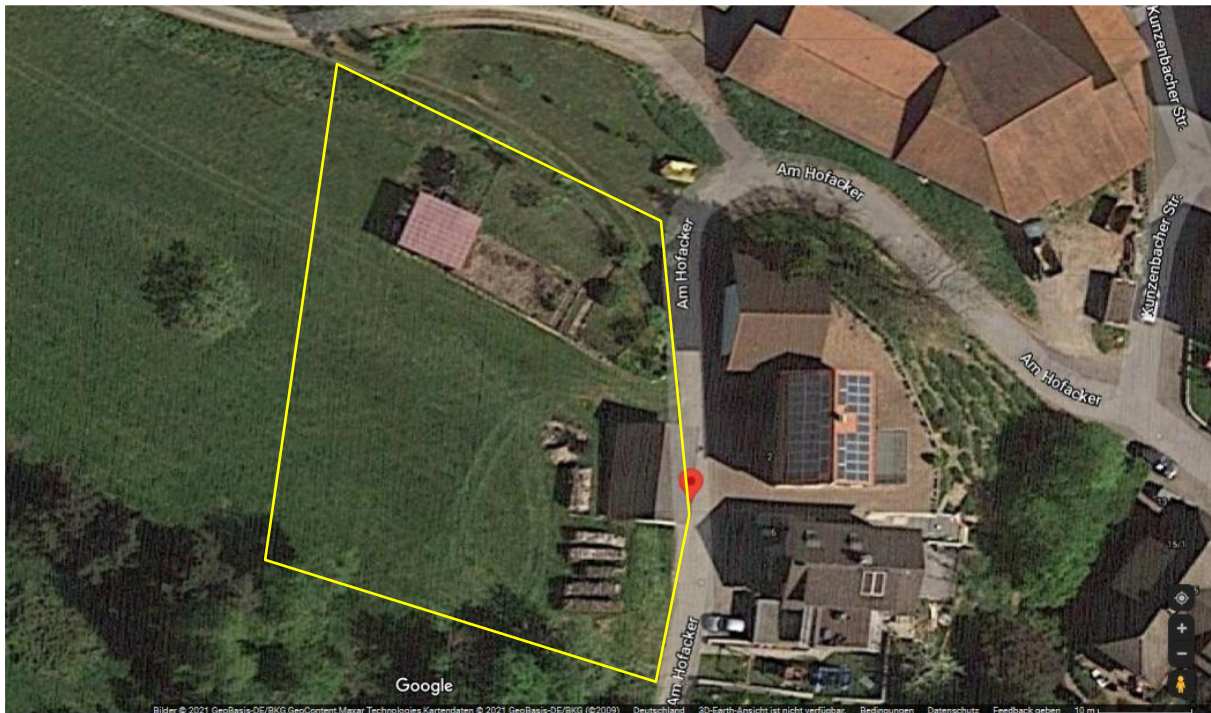


Abb. 1: Schematische Darstellung und Lage des Plangebietes

(Lizenznummer: DE 83756029123)

Bilder vom Objekt und Plangebiet



Abb. 2: Blick von N-S in das Plangebiet mit Gartenhütte Obstbaum und Steinlager.



Abb. 3: Blick von W-O in das Plangebiet



Abb. 4: Blick von SW-NO in das Plangebiet.

4 Methodik

Datenrecherche und Untersuchungsauswahl von Arten/Gruppen. Um die zu untersuchenden Arten und Tierartengruppen einzugrenzen, erfolgte eine Abfrage des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Natureg. Auch andere mittlerweile häufig genutzte naturschutzfachliche Plattformen wie Naturgucker.de, ornitho.de wurden eingesehen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden die europarechtlich planungsrelevanten Arten/Artengruppen/Biotope betrachtet, die im Naturraum vorkommen können, bzw. mit deren Vorkommen aufgrund o.g. Daten bzw. der Erfahrung des Gutachters zu rechnen waren. Weiterhin wurde auch auf die national geschützten Arten im Rahmen der Kontrolltermine und Begehungen geachtet.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Tierarten/Artengruppen waren demnach in erster Linie Vögel, Reptilien, Fledermäuse aber auch Schmetterlinge/Tagfalter, Amphibien und Heuschrecken zu untersuchen.

Habitatbaumkontrolle: Bäume wurden auf Art und Umfang von Höhlungen/Totholz überprüft.

Vegetation/Biotope:

Pflanzensoziologisch wurden die Arten/Bestand im Spätsommer erfasst. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach der hessischen Biotopkartierung.

Vögel: Vögel wurden u.a. nach SÜDBECK et. al. 2005 durch Verhören und Sichtnachweis im Rahmen von Expositionszeiten, meist außerhalb oder am Rande der Planfläche und durch langsames Ablaufen der Flächen erfasst.

Das Gebäude wurden von außen und innen auf Brutvogelarten geprüft. Hierbei wurde auf direkte und indirekte Nachweise (Kot, Totfunde, Fraßreste, Nester, Federn, Gewölle, Eier, Eischalen), welche auf eine Besiedlung durch Vögel schließen lassen, geachtet. Auch ein Lebensstättenpotenzial wurde geachtet bzw. dieses beurteilt.

Fledermäuse wurden durch Ausleuchten potenzieller Quartierbereiche mittels starker LED-Lampen kontrolliert. Quartierbereiche sind insbesondere hinter Konstruktionsteilen sowie im Bereich der Fassade, Mauerfugen, abstehenden Fassadenteilen, Fensterläden, Drempelebleche, Dachstuhl u.dgl.m.) zu erwarten.

Reptilien: Die Gruppe der Reptilien (Kriechtiere) wurde insbesondere durch langsames Ablaufen an möglichen, als geeignet erscheinenden Strukturen wie Gebüsch und entlang von Grenzlinien/Saumstrukturen untersucht. Im Plangebiet vorhandene Bretter, Folien, Bleche, Totholz, Reisig wurden ebenfalls in die Kontrollen nach sich unter diesen Lebensraumrequisiten verbergenden Tieren untersucht, weiterhin wurde auf Häutungsreste geachtet.

Amphibien: Die Artengruppe der Amphibien konnte im Sinne von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da Gewässer im Eingriffsbereich sowie im Umfeld fehlen.

Schmetterlinge/Heuschrecken: Die Arten wurden während ihrer Hauptflugzeiten sowie der Imaginalstadien untersucht. Die Heuschrecken wurden auch anhand ihrer z.T. arttypischen Laute akustisch bestimmt.

Weitere relevante Artengruppen: Diese wurden im Rahmen aller Begehungen und Kontrolltermine miterfasst.

Wertgebende europarechtlich geschützte **xylobionte Käferarten** können aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten wie totholzreiche Bäume oder Höhlungen mit ausreichend Mulm, alten Stiel-/Traubeneichen im Eingriffsbereich nicht vorkommen. Gleiches gilt für an Gewässer gebundene Arten. Arten, die großräumig ungestörte Lebensräume oder zumindest störungsarme Rückzugsräume benötigen, können im Plangebiet ebenfalls nicht vorkommen.

Tab. 1: Kontrolltermine

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Untersuchungsumfang
26.07.2021	sonnig bis leicht bewölkt; 18-22°C; 0-1 bft	Vegetation, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, weitere Arten
10.08.2021	teilweise sonnige Abschnitte, 18 – 21°C, 1-2 bft S	Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, weitere Arten
03.09.2021	22°C, sonnig, 0bft	Gebäude vollständig von innen und außen sowie Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, weitere Arten

5 Ergebnisse und Beurteilung

5.1 Vegetation/Biotope/Lebensraumtypen

Die Wiese (Fettwiese) kann pflanzensoziologisch den Glatthaferwiesen zugeordnet werden. Sie wird intensiv als Weide und vermutlich zweischürig genutzt.

Dominante Arten sind Rot- und Weißklee aber auch krautige Bestände aus Schafgarbe und Wiesenlabkraut sowie Wiesen-Pipau kommen vor.

Gesetzlich geschützte Biotope oder LRT sind nicht vorhanden. Auch geschützte Pflanzenarten finden sich nicht.

5.2 Vögel (Aves)

Gebäude

Insgesamt bietet das Gebäude (Garage mit Dachstuhl) nur für wenige Nischenbrüter, wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Amsel Lebensstättenpotenzial.

Ein altes Nest vom Hausrotschwanz wurde im Dachstuhl gefunden.

Schwalbennester (Mehl- oder Rauchschnalbe) wurden nicht gefunden. Auch Eulengewölle fanden sich nicht.

Für Brutvögel, die am/im Gebäude brüten, werden Maßnahmen erforderlich.

Garten/Wiese

Im Bereich des Gartengrundstücks mit Wiese wurden keine Brutvogelarten festgestellt.

Nahrung suchend konnte die Amsel und das Rotkehlchen beobachtet werden.

Potenziell besteht für beide Arten in der Holzlagerfläche und am Gartenhäuschen Brutplatzpotenzial.

Für Brutvögel, die im Brennholzlager/Schuppen brüten können, werden Maßnahmen erforderlich.



Abb. 5: Nest vom Hausrotschwanz auf einem der Querpfeifen.



Abb. 6: Offener Dachstuhl.

5.3 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Im Dachstuhl der Garage wurde an zwei Stellen kleine Kotpellets von Fledermäusen gefunden. Es handelte sich insgesamt um wenige Kotpellets. Da der Quartiertyp nicht eindeutig war, wurde der Kot für eine DNA-Analyse eingeschickt.

Als Ergebnis wurde der Kot der Zwergfledermaus zugeordnet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Dachstuhl von Einzeltieren (Männchenquartieren/ Paarungsquartieren), die sich in Spalten oder hinter Konstruktionsteilen verbergen können, genutzt wird.

Als Ersatz für verloren gehende Lebensstätten der Zwergfledermaus, auch Paarungsquartiere (Männchenquartiere) zählen zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, sind an einem der Neubauten (optimal waldrandnah und somit das südliche Gebäude) Ersatzquartiere aus einer Nut-Feder-Verschalung an beiden Giebelseiten anzubringen (Höhe etwa 1,5m, volle Grundlinie). Ein Ersatz muss nicht im vorgezogenen Sinne erfolgen, da davon auszugehen ist, dass der Zwergfledermaus noch weitere Quartiere im Umfeld bekannt sind, vgl. SIMON et. al. 2004, VEITH 2021. Da die meisten Fledermausarten jedoch immer in einem sogenannten Quartierverbund organisiert sind, sind diese zwingend auf mehrere Gebäudequartiere angewiesen, die alljährlich wiederkehrend, meist sogar zu denselben Zeiten, genutzt werden und sind somit zu ersetzen.

Kästen sind kein angemessener Ersatz für verloren gehende Fledermauslebensstätten von Gebäudefledermäusen, vgl. Bernd 2019, SORBE et. al. 2022, wohingegen die Nut-Federverschalungen gut angenommen werden. Hier liegen ausreichend Erfahrung in langjähriger Erprobung vor, vgl. ZAHN & REITER in Prep.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden Maßnahmen erforderlich.



Abb. 7: Dachstuhl mit zahlreichen Spalten und Nischen als potenzielle Lebensstätte von Fledermäusen.

5.4 Reptilien

An zwei von drei Terminen konnte die Zauneidechse mit max. 2 Individuen nachgewiesen werden.

Beide Beobachtungen gelangen im Bereich des Brennholzlagers, Steinhaufen und Übergang zur Wiese.

Das Plangebiet bietet auch nur in diesem Bereich ausreichend Versteck- und Sonnplätze, so dass nur von Einzelindividuen der Art nicht aber einer Population ausgegangen werden kann.

Das Grabeland ist für die Art ungeeignet und auch die Wiese scheidet als Lebensraum weitgehend aus, da nur wenige Strukturen vorhanden sind, die dauerhaft von der Art besiedelbar wären. Eine dauerhafte Besiedlung ist am wahrscheinlichsten im Übergang zu Gehölzbeständen oder Böschungskanten/Feldrainen anzunehmen.

Im weiteren Umfeld wurden jedoch keine Reptilien nachgewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass die Art im Plangebiet und Umfeld in geringer Siedlungsdichte und lückiger Verteilung vorkommt.

Für die Zauneidechse wird eine vertiefende Prüfung (saP) erforderlich.



Abb. 8: Zauneidechsenmännchen in Vegetationssaum an einer der Brennholzstapel.



Abb. 9: Sämtliche Beobachtungen von Zauneidechsen gelangten in diesem Bereich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	●
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
FFH-Richtlinie, Anhang II		Rote Liste Hessen, ungefährdet	
FFH-Richtlinie, Anhang IV	●	Rote Liste Deutschland, Kategorie V	●

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU	●		
Deutschland: kontinentale Region		●	
Hessen	●		

Charakterisierung der Art

Lebensraum-Ansprüche: Das thermophile, weitgehend bodenbewohnende Reptil lebt in einer Vielfalt ziemlich trockener Biotope. Dies sind zum Beispiel Feldränder, grasige Straßenböschungen, Bahndämme, verbuschtes Grasland oder Hecken, aufgelassene Steinbrüche und Kiesgruben. Bevorzugt werden Heiden und Magerrasen auf warmen, trockenen, sandigen oder steinigen Plätzen. Man findet sie oft in der Nähe dichter, aber niedriger und weniger ausgedehnter Vegetation, wohin sie bei Gefahr flüchten kann. Auch ist sie gelegentlich auf sonnenexponierten kleinen vegetationsfreien Stellen, Steinplatten, Steinhäufen oder Baumstubben anzutreffen, wo sie sich aufwärmt oder Insekten fängt (ARNOLD & BURTON 1983, DIESENER & REICHHOLF 1996).

Verbreitung der Art in Europa: Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen (BISCHOFF 1984). Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft (GASC ET AL. 1997).

In Deutschland: In Deutschland zählt die Zauneidechse nach ALFERMANN & NICOLAY (2003) zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland bedingt durch intensive Landwirtschaft (ELBING ET AL. 1996).

In der kontinentalen Region Deutschlands: Abgesehen von Flächen der nordwestdeutschen Tiefebene gehören ca. 80% der Landesfläche zur kontinentalen Region Deutschlands, die auf geeigneten Flächen von der Art besiedelt wird.

In Hessen: In Hessen ist die Zauneidechse bis auf kleine Teilareale in allen günstigen Lebensräumen verbreitet. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen.

Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet	nachgewiesen	●	potenziell	-
--	--------------	---	------------	---

Fundort und Status: Die Art wurde pro Begehung mit 0-2 Individuen (Adulti) im Plangebiet nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	●
§ 44 Abs.5 Satz 2	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	-	●
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	●	-
<p>a) Es muss davon ausgegangen werden, dass im unmittelbaren Eingriffsbereich anlagebedingt alle potenziell vorhandenen Lebensstätten für pot. 4 Ind. verloren gehen.</p> <p>b) Im Plangebiet befinden sich alle denkbaren essentiellen Lebensraumparameter von Einzelindividuen der Zauneidechse und somit der Gesamtlebensraum mit Versteck- und Sonnplätzen, Nahrungs- und Überwinterungshabitaten sowie Fortpflanzungsstätten. Diese gehen im Rahmen der Wohnbebauung verloren.</p> <p>c) Da Teilbereiche des Gesamtlebensraumes der Zauneidechse entfallen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, müssen diese für den entfallenen Individuenanteil ersetzt werden. Dies wird mit einer CEF-Maßnahmenfläche kompensiert. Entscheidend ist die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmenfläche vor Eingriffsbeginn.</p> <p>d) Für den Entfall des Lebensraums von max. 4 Ind. der Zauneidechse im unmittelbaren Eingriffsbereich müssen Aufwertungsmaßnahmen innerhalb einer „CEF-Maßnahmenflächen“ ((Maßnahmenfläche siehe Planunterlagen / Anschluss Wiese) im Umfang von etwa 480m² (>120m²/Individuum) stattfinden. Diese Fläche ist dann im vorgezogenen Sinne Bedürfnisse der Art zu gestalten und muss für den Individuenanteil besiedelbar sein. Die Fläche ist mit Sand abzumagern. Weiterhin sind vier Sand-Stein-Reisighaufen (2mx2m) zu setzen.</p>			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		ja	nein
		-	●
2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	●	-
	c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	-	●
<p>a) Durch die erforderlichen Freistellungen und Bodeneingriffe können Eidechsenhabitate betroffen sein. Die Tiere verbringen ihren Winterschlaf im Boden, zumeist in Hohlräumen unter Wurzeln, Baumstämmen, Steinen, Mäusebauten usw.. Durch Entfernung der Brennholzlager, Sand-Steinschüttungen u.dgl.m. sowie einem Befahren der Fläche mit schwerem Gerät, kann es zu Verletzungen/Tötungen der Tiere sowie zur Zerstörung der Bodenverstecke kommen.</p> <p>b) Die Tiere werden in der frühen Aktivitätsphase (i.d.R. April-Mai) und vor Eiablage aus der Fläche vergrämt. Sämtliches Lebensstättenpotenzial ist dem Plangebiet zu entnehmen und die Fläche kurzgrasig zu schneiden, so dass die Reptilien gezwungen sind die Fläche zu verlassen. Unmittelbar danach können bzw. sollen Bodeneingriffe erfolgen um eine Wiederbesiedlung zu unterbinden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		ja	nein
		-	●

3. Störungstatbestände		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	-	-
a) Eine erhebliche Störung kann durch die Vergrämung wirksam vermieden werden.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		ja	nein
		-	●

Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG		ja	nein
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind erfüllt		-	●
Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist erforderlich.		-	●

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.5 Weitere planungsrelevante Arten

Im Bereich der Wiese und Gartenland konnten nur allgemein häufige und weit verbreitete Arten, wie Nachtigallgrashüpfer, Heupferd, Wiesengrashüpfer, Gemeiner Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Kleiner Kohlweißling, Tagpfauenauge, Admiral, Rotklebläuling, Hauhechelbläuling nachgewiesen werden.

Sämtliche Arten sind nicht auf das Plangebiet beschränkt und kommen auch im Umfeld vor. Keine der Arten benötigt spezifische Ansprüche und kommt somit in weiten Landesteilen vor.

Streng geschützte Arten oder Arten, die in ihren Beständen bedroht sind bzw. auch europarechtlich geschützte Arten, wie die Ameisenbläulinge, der Nachtkerzenschwärmer u.a. können aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen, wie fehlender Raupen-/Falterfutterpflanzen nicht vorkommen.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, abriss-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitorings sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wiederherstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden mehrere der o.g. Maßnahmen erforderlich.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Brutvogelarten und Fledermäusen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist der Abriss des Gebäudes Halle in den Zeitraum Oktober bis Ende Februar zu legen.
2. Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfensters vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutphase durchzuführen.

Einschränkungen zu Punkt 1 und 2: Aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse müssen diese vor Befahren mit schwerem Gerät aus dem Eingriffsbereich vergrämt werden.

3. Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in

Randbereiche (Wiese/Waldrand) kommen kann. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Dies sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen.

4. Bei der Herstellung von größeren Glasfassaden sind diese gegen Vogelanflug kenntlich zu machen, um den Scheibenschlag zu reduzieren. Dies kann u.a. durch Aufkleben von vertikalen Klebestreifen und/oder entspiegelten Scheiben erfolgen.

6.2 Ersatzmaßnahmen

5. Vor Vergrämung der Eidechsen ist im räumlich-funktionalen Umfeld (siehe Planunterlagen) eine Fläche von etwa 480m² spezifisch auf die Lebensraumbedürfnisse der Zauneidechse zu gestalten und somit im vorgezogenen Sinne (CEF-Maßnahme).
6. Im Bereich einer der Neubauten ist an beiden Giebelseiten als Ersatz für verloren gehende Lebensstätten der Zwergfledermaus eine Nut-Feder-Verschalung anzubringen, vgl. nachfolgende Darstellung.

Nachfolgend ein Beispiel, wie das Ersatzquartier gestaltet werden kann:



Abb. 10: An den Giebelseiten wurde eine Nut-Federverschalung mit spezifischer Lattenkonstruktion hergestellt, so dass die Muttertiere ihre Jungtiere auf die Dachlatten ablegen können, nicht aber sich Kot ansammeln kann. Die Fledermäuse müssen innerhalb der Lattenkonstruktion überall hin krabbeln können, so sind an allen Latten „Durchlässe“ (rote Pfeile als Beispiel von Durchlässen) vorzusehen, so dass keine Barrieren/Sackgassen entstehen.



Abb. 11: Beispielaufnahme des Quartiertyps. Zwergfledermäuse im Spaltenquartier.



Abb. 12: Hier mit Nut-Federbrettern verschalt, die Einflugbereiche befinden sich in bestimmten Abständen unter dem Abschlussbrett (Pfeil).



Abb. 13: Finale Version, hier an einer Grundschule bei Heppenheim.

6.3 Ökologische Baubegleitung

7. Bei der Herstellung der Ersatzmaßnahme (Lebensstätten) für die Fledermäuse am Neubau ist die ÖBB (Fledermausexperte) hinzuzuziehen, damit die Lebensstätten funktionsfähig ausgestaltet werden.

Hinweis: Die ÖBB muss nicht während der kompletten Herstellungszeit die Maßnahme begleiten, doch ist zu Beginn, Anzeichnen der Lattenkonstruktion, eine Begleitung oft entscheidend für die Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensstätte.

Ein Monitoring wird bei funktionsfähiger Ausgestaltung der Ersatzquartiere (Quartierkonstruktion und kein Streulicht) nicht erforderlich, da die hier zur Ausführung kommende Maßnahme langjährig erfolgreich erprobt ist und nachweisbar von der Zwergfledermaus auch angenommen wird BERND 2011-2019, ZAHN et. al. in Prep..

7 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab das Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen für Brutvogelarten, der Zwergfledermaus und der Zauneidechse. Weiterer wird eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Ersatzmaßnahme für die Zwergfledermaus erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung für die Reptilien muss jedoch die Potenzialanalyse kritisch überprüft werden, somit ist auf weitere nicht auszuschließende Arten zu achten.

Bei Einhaltung der Maßnahmen können wirksam die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung umgangen werden, so dass dem Vorhaben kein artenschutzrechtliches Hindernis im Wege steht.

8 Zitierte und/oder verwendete Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999 ISBN 3-9801092-7-5

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BERND, D., MÜLLER, C. (1999): Fledermausfauna im Landkreis Bergstraße. Broschüre NABU-Kreisverband Bergstraße.

BERND, D. (2003): Erfassung von Gebäudefledermausarten im Landkreis Bergstraße und Maßnahmen zu deren Erhaltung. Unveröff. Gutachten im Auftrag von Städten und Gemeinden. NABU-KV-Bergstraße e.V.

BERND, D. (2011): Artenschutzfachliche Baubetreuung im Rahmen von über 100 Gebäudesanierungen an Schulen und Neubauten. Auftraggeber Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße.

BERND, D. (2019): Windindustrie versus Artenvielfalt. Die Auswirkungen der Nutzung der Windenergie auf Großvogel- und Fledermausarten am Beispiel Odenwald und weiteren Mittelgebirgsräumen. S. 244. Im Eigenverlag MUNA e.V. Heppenheim.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 76: 275 Seiten.

SORBE, F; BUCHHOLZ, S.; STRAKA, T. M. (2022): Fledermauskästen im urbanen Raum. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (02) 2022. Ulmer.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

VEITH, M. (2021): Vortrag im Rahmen einer Fledermaustagung in Rheinland-Pfalz.

ZAHN, A & REITER, G. (2006 / 2022 in Prep): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. Interreg IIB Lebensraumvernetzung.

Gesetze, Verordnungen, Leitfaden

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Stand: Mai 2011) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Hrsg.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. WIESBADEN

MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (in Druck): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D. (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell
SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44

MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/start>

https://www.bfn.de/0316_natura2000.html